

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0022-I.2/2017

SB: Ges.Mag. Lauritsch / Schneider LL.M./Mag. Fuith

Zu GZ. BMJ-Z13.013/0002-I 5/2017

E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: team.z@bmj.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMJ; Insolvenzverordnung-Anpassungs-Novelle 2017;
Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei in jedem Dokument bei erstmaliger Zitierung einmal auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, z.B. *EulnsVO* in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. *Verordnung (EU) 2015/848*. Ist für den Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgelegt worden ist, so ist dieser im Anschluss an den vollständigen Titel in Klammer unter Voranstellung der Wortfolge „im Folgenden“ anzuführen. Das Kurzzitat/der Kurztitel ist im gesamten Dokument einheitlich zu verwenden.

Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den oben angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. jeweilige Zitate zu ergänzen:

S. 1 des Vorblatts unter „Inhalt“, S. 3 des Vorblatts unter „Problemanalyse“ und S. 1 der Erläuterungen unter „Allgemeiner Teil“ und § 217 IO:

- *„[...] Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren (im Folgenden: EuInsVO), ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 19, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 349 vom 21.12.2016 S. 6 [...]“*

S. 3 der Erläuterungen zu Z 5:

- *„[...] Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. Nr. L 351 vom 20.12.2012 S. 1, zuletzt geändert durch die delegierte Verordnung (EU) 2015/281, ABl. Nr. L 54 vom 25.02.2015 S. 1 [...]“*

Darüber hinaus werden nachstehende Korrekturen angeregt:

Auf S. 3 des Vorblatts unter „Problemanalyse“ genügt der Kurztitel „EuInsVO“, da bereits auf S. 1 des Vorblatts ein entsprechendes Langzitat erfolgt ist.

Auf S. 16 der Erläuterungen zu Art 3 Z 1 genügt die Anführung des Kurztitels „EuInsVO“, da bereits auf S. 1 der Erläuterungen ein entsprechendes Langzitat erfolgt ist.

Wien, am 17. Februar 2017

Für den Bundesminister:
i.V. Kumin
(elektronisch gefertigt)